



Durchführungsbestimmungen für Österreichische Nachwuchs TOP-Veranstaltungen

Stand: 09.08.2024

Vorausbemerkung

Bei ungeregelten bzw. nicht eindeutig geregelten Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmungen bzw. bei notwendigen kurzfristigen Anpassungen aufgrund behördlicher Vorgaben behält sich der Nachwuchs-Ausschuss das Recht der Letztentscheidung vor.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Durchführungsbestimmungen für Österreichische Nachwuchs Top-Veranstaltungen gelten in Ergänzung zu den Tischtennisregeln (Abschnitt A des Handbuch für den Tischtennisport in Österreich), zu den für Veranstaltungen des ÖTTV geltenden Bestimmungen für internationale Veranstaltungen (Abschnitt B des Handbuch für den Tischtennisport in Österreich) und zur Nachwuchsordnung des ÖTTV (Abschnitt F des Handbuch für den Tischtennisport in Österreich).
- (2) Unter Nachwuchs im Sinn dieser Bestimmungen sind die Altersklassen U19 und alle weiteren Altersklassen für noch jüngere Aktive zu verstehen.
- (3) Alle folgenden Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche TeilnehmerInnen, BetreuerInnen etc.

§ 2 Altersklassen

- (1) Nachwuchs Top-Veranstaltungen können in folgenden Altersklassen ausgetragen werden:
 - a) U19
 - b) U17
 - c) U15
 - d) U13
 - e) U11
- (2) Die Stichtage der Altersklassen berechnen sich entsprechend Abschnitt C § 41 des Handbuchs für den Tischtennisport in Österreich.

§ 3 Bewerbe

- (1) In den Altersklassen U19, U17, U15, U13 können folgende Bewerbe ausgetragen werden:
 - a) Einzel männlich
 - b) Einzel weiblich
- (2) In der Altersklasse U11 kann ein gemischter Bewerb für Spieler und Spielerinnen ausgetragen werden.
- (3) Zumindest 1 Mal pro Spieljahr ist jeder Bewerb auszutragen. Mindestens eine Austragung hat im 1. Spielhalbjahr zu erfolgen.

§ 4 Austragungstermine

- (1) Austragungstermine werden vom Nachwuchs-Ausschuss festgelegt. Es können beliebig viele Bewerbe zeitgleich ausgetragen werden.
- (2) Die Austragung eines Bewerbs hat an 2 aufeinanderfolgenden Tagen zu erfolgen.

§ 5 Startberechtigung

- (1) Aktive sind startberechtigt, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:
 - a) KaderspielerInnen des ÖTTV sowie Aktive mit gültiger Spielberechtigung eines ITTF-Mitgliedsverbandes, die entweder
 - i. Österreichische Staatsbürger sind, oder
 - ii. Österreich bei den Jugend-Europameisterschaften in den Mannschaftsbewerben vertreten dürfen.
 - iii. Nichtösterreicher,
 - A) mit gültiger Spielberechtigung eines Vereins des ÖTTV,
 - B) deren Lebensmittelpunkt sich in Österreich befindet (Nachweis des Hauptwohnsitzes mit Meldezettel oder Schulbesuchsbestätigung einer österreichischen Schule).
 - b) Aktive gehören der entsprechenden Altersklasse oder einer jüngeren Altersklasse an.
 - c) 10 Aktive sind in den Altersklassen U19, U17, U15 und U13 nach folgenden Kriterien zu nominieren:
 - i) 5 Aktive mit den höchsten RC-Ranglistenpunkten, wobei für Aktive mit einer Standardabweichung größer als 90 eine Einstufung durch den Nachwuchs-Ausschuss vorgenommen werden kann.
 - ii) 4 bestgereichte Aktive in der Rangliste der WIN-Turniere in der jeweiligen Altersklasse, die noch nicht durch lit. i nominiert wurden.
 - iii) 1 Aktiver, der vom Ausrichter nominiert wird.
 - d) 20 Aktive sind in der Altersklasse U11 nach folgenden Kriterien zu nominieren:
 - i) Jeder Landesverband darf 2 Aktive nominieren.
 - ii) 1 Aktiver, der vom Ausrichter nominiert wird.
 - iii) 1 Aktiver mit den höchsten RC-Ranglistenpunkten, wobei für Aktive mit einer Standardabweichung größer als 90 eine Einstufung durch den Nachwuchs-Ausschuss vorgenommen werden kann.
- (2) Für die Ermittlung der RC-Ranglistenpunkte eines Aktiven gilt jene Turniersetzungsliste des ÖTTV, die 42 Tage vor Beginn des Bewerbes gültig ist.
- (3) Verzichtet ein nominierter Aktiver auf seine Teilnahme wird der frei gewordene Platz mit jenem Aktiven, der die nächstbeste Platzierung in der Rangliste der WIN-Turniere aufweist, nachbesetzt.
- (4) Weisen zwei Aktive gleich viele RC-Ranglistenpunkte auf, so ist jener Aktive vorzuziehen, der in der Rangliste der WIN-Turniere besser platziert ist. Ist auch hier Gleichstand gegeben, ist jener Aktive vorzuziehen, der beim zuletzt ausgetragenen WIN-Turnier besser platziert war. Ist auch hier Gleichstand gegeben, ist jener Aktive vorzuziehen, der das letzte Aufeinandertreffen, das in die RC-Wertung eingeflossen ist, dieser beiden Aktiven gewonnen hat. Gab es kein solches Aufeinandertreffen entscheidet das Los.
- (5) Weisen zwei Aktive in der Rangliste der WIN-Turniere denselben Rang auf, so ist jener Aktive vorzuziehen, der beim zuletzt ausgetragenen WIN-Turnier besser platziert war. Ist auch hier Gleichstand gegeben, ist jener Aktive vorzuziehen, der in der zuletzt veröffentlichten Turniersetzungsliste die höheren RC-Ranglistenpunkte aufweist. Ist auch hier Gleichstand gegeben, ist jener Aktive vorzuziehen, der das letzte Aufeinandertreffen, das in die RC-Wertung eingeflossen ist, dieser beiden Aktiven gewonnen hat. Gab es kein solches Aufeinandertreffen entscheidet das Los.
- (6) Finden an einem Austragungstermin mehrere Bewerbe gleichzeitig statt, so ist ein Aktiver nur in einem Bewerb startberechtigt. Davon ausgenommen sind Aktive im Bewerb der Altersklasse U11. Sofern keine Startverpflichtung besteht und eine Nomination für mehrere Bewerbe erfolgt, kann der Aktive selbst entscheiden, in welcher Altersklasse angetreten wird.

§ 6 Startverpflichtung

- (1) Kaderspieler des ÖTTV sind in der jüngsten Altersklasse der sie angehören, sofern sie nominiert sind, zum Start verpflichtet, sofern sie nicht vom ÖTTV zu einem internationalen Einsatz einberufen wurden.

§ 7 Veranstalter, Ausrichter, durchführender Verein

- (1) Veranstalter ist der ÖTTV.
- (2) Ausrichter ist ein Landesverband des ÖTTV.
- (3) Der Ausrichter kann einen seiner Mitgliedsvereine als durchführenden Verein bestimmen.

§ 8 Termenschutz

- (1) Termenschutz ist für Nachwuchs Top-Veranstaltungen nicht vorgesehen.

§ 9 Finanzen

- (1) Jeder Aktive hat ein Nenngeld in Höhe von € 50,00 je Bewerb, an dem teilgenommen wird, an den Ausrichter zu bezahlen.
- (2) Der Ausrichter bezahlt bzw. stellt zur Verfügung:
 - a) Lokalkosten aller Art
 - b) Ausrüstungs- und Ausstattungskosten aller Art, sofern nicht der ÖTTV Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung stellt.
 - c) Vorbereitungskosten aller Art
 - d) Personalkosten aller Art
 - e) Kosten für Ehrenpreise, sofern vorgesehen
 - f) Kosten für Schiedsrichter, sofern er Schiedsrichter stellt
 - g) Kosten für die Sicherstellung, dass behördliche Vorgaben eingehalten werden
- (3) Der Ausrichter erhält:
 - a) Start- und Nenngelder, sofern vorgesehen
 - b) Erlös von Eintrittskarten und Programmheft, sofern er solche auflegt. Von den Aktiven, Betreuern und offiziellen Vertretern der Vereine und Landesverbände, sowie Funktionären des ÖTTV dürfen jedoch keine Eintrittsgelder verlangt werden.
 - c) Sämtliche Werbeeinnahmen, sofern der Vorstand des ÖTTV nichts anderes festlegt.
 - d) Erlös aus einem durch ihn organisierten Buffetbetrieb.
- (4) Der ÖTTV bezahlt:
 - a) Kosten für Oberschiedsrichter und dessen Stellvertreter.
- (4) Sollten Nenngelder bzw. Gebühren nicht bezahlt werden, hat der ÖTTV die Möglichkeit diesen Aktiven für zukünftige Veranstaltungen des ÖTTV sowie der LTTV bis zur Begleichung des Nenngeldes zu sperren.

§ 10 Spielmaterial und Spielkleidung

- (1) Es dürfen nur die in der Ausschreibung angegebenen, von der ITTF zugelassenen Tische verwendet werden. Bei einer Veranstaltung dürfen nicht Tische verschiedener Modelle und Farben verwendet werden.
- (2) Es dürfen nur die in der Ausschreibung angegebenen, von der ITTF zugelassenen Plastikbälle (40+) mit der in der Ausschreibung angegebenen Farbe verwendet werden. Bei einem Turnier dürfen nicht Bälle verschiedener Typen und Farben verwendet werden. Sollt der ÖTTV ein Ballmodell vorgeben so ist dieses verpflichtend zu verwenden.
- (3) Die Punkte 3.2.2.8 und 3.2.2.9 (Verbot ähnlicher Farben der Hemden gegnerischer Aktiver) der Bestimmungen internationaler Veranstaltungen gelten, abweichend vom „Handbuch für den Tischtennissport in Österreich“, für Nachwuchsveranstaltungen des ÖTTV nicht.

§ 11 Spielbedingungen und Rahmenbedingungen

- (1) Die Halle muss ausreichend Raum für die vorgesehene Anzahl an Spielboxen mit den vorgesehenen Ausmaßen bieten.
- (2) Für jeden Bewerb müssen 5 Tische zur Verfügung stehen. Für maximal 2 Bewerbe (ausgenommen U11) dürfen die selben 5 Tische abwechselnd genutzt werden.
- (3) Die Mindestmaße für den Spielraum pro Tisch betragen:
 - a) U19: Länge: 11.5 m Breite: 5.5 m Höhe: 5.0 m
 - b) U17: Länge: 10.5 m Breite: 5.5 m Höhe: 5.0 m
 - c) U15: Länge: 10.5 m Breite: 5.5 m Höhe: 5.0 m
 - d) U13: Länge: 10.0 m Breite: 5.0 m Höhe: 5.0 m
 - e) U11: Länge: 10.0 m Breite: 5.0 m Höhe: 5.0 m

- (4) Gemessen in Höhe der Spielfläche muss die Beleuchtungsstärke über der gesamten Spielfläche mindestens 400 Lux und in der gesamten restlichen Spielbox mindestens halb so viel wie an der an der stärksten beleuchteten Stelle aufweisen. Kein Beleuchtungskörper darf niedriger als in der geltenden Mindesthöhe der Spielbox angebracht sein.
- (5) Der Hintergrund muss im Allgemeinen dunkel sein. Im Hintergrund sind helle Beleuchtung und durch nicht abgedunkelte Fenster oder andere Öffnungen hereinfallendes Tageslicht unzulässig. Keinesfalls darf die Hintergrundbeleuchtung heller sein als die schwächste Beleuchtungsstärke im Spielraum.
- (6) Der Fußboden darf weder hellfarbig, noch glänzend reflektierend sein, seine Oberfläche muss rutschfest und eben sein und darf nicht aus Ziegel, Beton, Stein, keramischen Material oder Asphalt sein.
- (7) Bei jedem Spiel muss ein Zählgerät verwendet werden.
- (8) Umrandungen der Spielboxen:
 - a) Die Spielboxen müssen durch geeignete Umrandungen voneinander und von den Zuschauern getrennt sein. Umrandungen, bei denen erhöhte Verletzungsgefahr besteht, z.B. Holzbanden, sind nicht zulässig. Schiedsrichtertisch und Schiedsrichtersessel müssen sich in der Spielbox des jeweiligen Tisches befinden. Die Boxen müssen geschlossen sein.
 - b) Für Aktive, Schiedsrichter und Betreuer muss ein Zugang zu allen Spielboxen möglich sein, ohne andere Boxen zu betreten. Gänge sollten zumindest 2,5 Meter breit sein.
- (9) Es müssen ausreichend Garderoben, Duschräume (Warmwasser) und Toilettenanlagen, jeweils getrennt für Damen und Herren, zur Verfügung stehen.
- (10) Ein Buffet mit preiswerten Getränken und kleinen Speisen muss im Hallenkomplex eingerichtet werden, falls kein gewerblicher Gastbetrieb vorhanden ist. Das Buffet bzw. der gewerbliche Gastbetrieb muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit verfügbaren Getränken und Speisen geöffnet sein. Dabei soll das Hauptaugenmerk auf einer gesunden Ernährung für Sportler liegen. Das Angebot hat zumindest Obst, Brot oder Gebäck und Fruchtsäfte zu enthalten. Den Ausrichtern wird empfohlen, soweit möglich, in der Halle am Abend des ersten Wettkampftages ein Catering mit warmen Speisen anzubieten, sofern kein gewerblicher Gastbetrieb im Hallenkomplex eingerichtet ist. Wird eine solche Möglichkeit angeboten, ist darauf in der Ausschreibung hinzuweisen mit den angebotenen Speisen und deren Preise.
- (11) Für Aktive, Schiedsrichter, Betreuer und Zuschauer müssen ausreichend Sitzgelegenheiten und Raum zur Verfügung stehen. Pro Aktiven ist ein Sessel für die Betreuer je Spielbox aufzustellen. Alle anderen Betreuer und Aktive haben auf der Tribüne Platz zu nehmen. Zuschauer, sofern zugelassen, haben auf der Tribüne Platz zu nehmen.
- (12) Im Inneren der Halle, in den Garderoben, den Duschräumen, den Toilettenanlagen und auf den Zuschauertribünen besteht Rauchverbot.
- (13) Die Turnierleitung muss über eine im gesamten Spielraum und im Zuschauerraum deutlich verständliche Lautsprechanlage verfügen.
- (14) Aktive und Zuschauer müssen in geeigneter Weise (z.B. Wandraster) an gut sichtbarer Stelle laufend über die Ergebnisse informiert werden.
- (15) Der Landesverband ist für die rechtzeitige Kommissionierung der Sporthallen zuständig.
- (16) Die Durchführung eines Bewerbes in mehreren Hallen ist nicht gestattet.
- (17) Die Erst-, Zweit- und Drittplatzierten erhalten Ehrenpreise des Ausrichters
- (18) Aktive, die bei der Siegerehrung nicht anwesend sind, haben keinen Anspruch auf Ehrenpreise.
- (19) Die Ehrenpreise müssen mit Rang und Bewerb beschriftet sein.
- (20) Zur Leistung von erster Hilfe ist für eine entsprechende Ausrüstung zu sorgen (u.a. Kältepackung).

§ 12 Werbung

- (1) Sofern der Vorstand des ÖTTV nichts anderes festlegt, steht es dem Ausrichter frei, unter Beachtung der geltenden Bestimmungen Werbung anzubringen.
- (2) Werbung darf die Spielbedingungen nicht beeinträchtigen. In Zweifelsfällen entscheidet der ÖTTV-Delegierte über die Zulässigkeit der Werbung.

§ 13 Funktionäre

- (1) Bei Österreichischen Nachwuchs TOP-Veranstaltungen fungiert der Sportdirektor oder ein vom Nachwuchs-Ausschuss Beauftragter als ÖTTV-Delegierter. Er ist möglichst während der gesamten Veranstaltung anwesend und entscheidet unter Beachtung der geltenden Bestimmungen über alle turniertechnischen Belange, die nicht in den Bereich des Oberschiedsrichters fallen. Er ist dem Nachwuchs-Ausschuss gegenüber berichtspflichtig. In Abwesenheit eines ÖTTV-Delegierten vertreten ihn die anwesenden Mitglieder des Nachwuchs-Ausschusses. Falls kein ÖTTV-Delegierter und kein Mitglied des Nachwuchs-Ausschusses anwesend sind, vertritt der Turnierleiter den ÖTTV-Delegierten.
- (2) Der Ausrichter nominiert einen qualifizierten Turnierleiter.
- (3) Der Schiedsrichter-Ausschuss des ÖTTV nominiert einen qualifizierten Oberschiedsrichter, der die nationale Oberschiedsrichterprüfung abgelegt hat, sowie einen Stellvertreter, der zumindest die nationale Schiedsrichterprüfung abgelegt hat.
- (4) Die Turnierjury setzt sich aus dem ÖTTV-Delegierten (Vorsitz), dem Turnierleiter, dem Oberschiedsrichter (oder bei Abwesenheit dessen Stellvertreter), und allen anwesenden Mitgliedern des ÖTTV Nachwuchs-Ausschusses zusammen. Sie entscheidet über unregelmäßige Fragen, die nicht in den Bereich des ÖTTV-Delegierten oder des Oberschiedsrichters fallen. Sie ist bei Bedarf vom ÖTTV-Delegierten einzuberufen.
- (5) Der Ausrichter nominiert weiters:
 - a) einen Finanzreferenten
 - b) bei mehrtägigen Turnieren einen Quartierverantwortlichen, der auf schriftliche Bestellung preisgünstige Quartiere, sowie Essensmöglichkeiten, möglichst in örtlicher Nähe zum Turnierlokal, vermittelt; oder der Ausrichter legt der Ausschreibung eine Liste mit solchen Quartieren und Essensmöglichkeiten bei. Schriftlich beim Ausrichter bestellte Quartiere sind auch bei Nichtbenützung zu bezahlen. Den Ausrichtern wird die Zusammenarbeit mit dem lokalen Tourismusverband empfohlen.
 - c) einen Pressereferenten, der für die Ankündigung und die prompte Übermittlung der Ergebnisse an die lokalen Medien sowie an media@oettv.org verantwortlich ist.

§ 14 Schiedsrichter

- (1) Für die Unterweisung sind der Ausrichter und der Oberschiedsrichter zuständig.
- (2) Der Ausrichter stellt in Absprache mit dem Oberschiedsrichter für alle Spiele Hilfsschiedsrichter, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, zur Verfügung. Für die Zuteilung dieser Hilfsschiedsrichter zu den Spielen ist der Oberschiedsrichter verantwortlich.
- (3) Die Hilfsschiedsrichter werden vom Oberschiedsrichter eingeschult und haben anschließend die Spiele gemäß folgenden Befugnissen zu leiten:
 - a. Auslösung der Wahl von Seite bzw. Auf- oder Rückschlag
 - b. Überwachung der richtigen Reihenfolge beim Aufschlag
 - c. Ansage des Spielstands und Bedienung des Zählgeräts
 - d. Ballwechsel als Punkt oder Wiederholung entscheiden (Netz, Spieler nicht bereit, Störung von außen)
 - e. Für ununterbrochenes Spiel sorgen
 - f. Einhaltung der kurzen Pausen (nur wenn Punktesumme durch 6 teilbar)
 - g. Entscheidung und Überwachung des Timeouts (max. 1 Minute, max. einmal pro Spiel)
 - h. Seitenwechsel (auch im fünften Satz), Überwachung der Zeit zwischen den Sätzen (max. 1 Minute)
 - i. Überwachung der Dauer jedes Satzes (10 Minuten) wegen Einführung der Wechsellmethode
- (4) Insbesondere müssen vom Ausrichter gestellte Hilfsschiedsrichter auch darüber informiert sein, dass sie vor Beginn des Spieles das Spielmaterial (Schläger) und Spielkleidung zu überprüfen und den Oberschiedsrichter oder seinen Stellvertreter über etwaige Mängel zu informieren haben und wie sie bei Verstößen gegen die Bestimmungen über Beratung und Verhalten von Aktiven und Betreuern einzuschreiten haben.
- (5) Dem Oberschiedsrichter und dessen Stellvertreter stehen bei Spielen, die ohne geprüften Schiedsrichter geleitet werden, sämtliche in der Tischtennis-Regel 2.6 (Vorschriftsmäßiger Aufschlag) und in der Bestimmung für internationale Veranstaltungen 3.5.2 (Fehlverhalten) festgelegten Rechte eines Schiedsrichters bzw. Schiedsrichterassistenten zu.

§ 15 Setzung

- (1) Die Setzung erfolgt basierend auf der zum Zeitpunkt der Erstellung der Auslosung geltenden Turniersetzungsliste.

§ 16 Auslosung

- (1) Durchführung der Auslosung:
 - a) Die Auslosung erfolgt frühestens zwei Tag vor Beginn unter der Leitung des ÖTTV-Delegierten entweder im Sekretariat des ÖTTV oder am Veranstaltungsort. Den Vertretern der Landesverbände steht es frei, daran teilzunehmen.
 - b) Wenn mehrere Aktive desselben Landesverbandes in Gruppen aufeinandertreffen, sollen sie in einer möglichst frühen Runde gegeneinander spielen. Unter den Aktiven desselben Landesverbandes sollen möglichst zuerst die Aktiven desselben Vereines gegeneinander spielen.
 - c) Wenn mehrere Gruppen gebildet werden, sind zumindest jene Aktiven, die in der aktuellen RC-Rangliste Punkte aufweisen, im Schlangensystem auf die Gruppen zu verteilen, wobei Aktive desselben Landesverbands bestmöglich auf unterschiedliche Gruppen aufzuteilen sind.
- (2) Wird der Bewerb im System jeder gegen jeden ausgetragen oder steigt aus einer Gruppe der Erstplatzierte auf, so sollen in der letzten Runde der Erstgesetzte und der Zweitgesetzte gegeneinander spielen, sofern sie nicht demselben Landesverband angehören. Steigen aus einer Gruppe zwei Spieler auf, so sollen in der letzten Runde der Zweit- und der Drittgesezte, sofern sie nicht demselben Landesverband angehören, gegeneinander spielen.
- (3) Für Änderungen der Auslosung gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Eine bereits fertige Auslosung kann nur von der Turnier-Jury geändert werden.
 - b) Die einmal fertig gestellte Auslosung darf nur geändert werden, um Irrtümer und echte Missverständnisse bei der Übermittlung und Annahme einer Nennung zu korrigieren.
 - c) Bei Abwesenheit eines Aktiven darf ein Ersatzspieler auf die Position des abwesenden Aktiven in die Auslosung aufgenommen werden. Sollte ein Verstoß gegen Abs. 1 lit. b vorliegen, ist die Auslosung für diese Gruppe neu durchzuführen. Erfolgt die Bekanntgabe der Abwesenheit am Tag des Veranstaltungsbegins, so nimmt der Ersatzspieler die Position des abwesenden Aktiven ein und Abs. 1 lit. b ist nicht zu beachten.
 - d) Ein Aktiver gilt als abwesend im Sinn dieser Bestimmungen, wenn er vom ÖTTV-Delegierten für abwesend erklärt wird. Dies geschieht, wenn der ÖTTV-Delegierte rechtzeitig vor Beginn eines Bewerbs vom Aktiven selbst, einem von ihm dazu Beauftragten oder einem Vertreter seines Vereines oder Landesverbandes eine diesbezügliche Mitteilung erhält oder der Aktive zu einem zu diesem Zweck festgesetzten Zeitpunkt nicht anwesend ist.

§ 17 Wertung

- (1) Die Wertung (z.B. Reihung von Aktiven in Gruppen, Ermittlung der Aufsteiger usw.) wird vom Turnierleiter durchgeführt. In strittigen Fällen entscheidet der ÖTTV-Delegierte.
- (2) Sofern für das betreffende Turnier keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, gelten für Gruppen, in denen jeder gegen jeden spielt (einschließlich Turniere, die in einer einzigen solchen Gruppe ausgetragen werden) die Bestimmungen für internationale Veranstaltungen gemäß Punkt 3.7.5.

§ 18 Austragungsart

- (1) Die Bewerbe der Altersklassen U19, U17, U15 und U13 werden im System jeder gegen jeden gespielt, dabei hat jeder Aktive gegen jeden anderen Aktiven einmal anzutreten.
- (2) Im Bewerb der Altersklasse U11 werden die 20 Aktiven in zwei Vorrundengruppen zu je 10 Aktiven nach der Setzungsliste im Schlangensystem eingeteilt. Die Vorrundengruppen werden im System jeder gegen jeden gespielt. Im Anschluss an die Vorrundengruppen treten die erstplatzierten jeder Vorrundengruppe gegen die Zweitplatzierten der anderen Vorrundengruppe in Halbfinalspielen an. Die Sieger der beiden Halbfinalspiele bestreiten anschließend ein Spiel um Platz 1. Die Verlierer der beiden Halbfinalspiele bestreiten ein Spiel um Platz 3. Die Drittplatzierten der Vorrundengruppen bestreiten ein Spiel um Platz 5. Die Viertplatzierten der Vorrundengruppen bestreiten ein Spiel um Platz 7 usw.

- (3) Wird die vorgesehene Anzahl an teilnehmenden Aktiven unterschritten, so hat der ÖTTV-Delegierte eine entsprechende Austragungsart festzulegen.
- (4) Die Spielreihenfolge in den Gruppen richtet sich nach Abschnitt C § 17 Abs. 4 des Handbuchs für den Tischtennisport in Österreich.
- (5) Alle Spiele gehen auf 3 Gewinnsätze.

§ 19 Zeitplan

- (1) An Tag 1 der Veranstaltung ist der Beginn frühestens mit 14:00 Uhr anzusetzen. An Tag 2 ist der Beginn frühestens mit 09:00 Uhr anzusetzen.
- (2) Die Halle ist zumindest 1:30 Stunden vor Spielbeginn für die Aktiven zum Einspielen zu öffnen. Mit der Auslosung kann ein Einspielplan, in dem jeden Aktiven 40 Minuten Einspielzeit zur Verfügung zu stellen sind, festgelegt und veröffentlicht werden.
- (3) Die Spiele sind so anzusetzen, dass jeder Aktive zwischen zwei von ihm auszutragenden Spielen eine Pause von mindestens 30 Minuten hat.

§ 20 Ablauf

- (1) Die Landesverbände geben die Nennungen ab, sie haften gegenüber dem Ausrichter für die Bezahlung des Nenngeldes und von gemäß den geltenden Bestimmungen verhängten Geldstrafen und ihre offiziellen Vertreter sind berechtigt, für ihre Aktiven Vereinbarungen zu treffen.
- (2) Nennungen sind über die XTTV Datenverwaltung abzugeben. Ist ein Aktiver für mehrere Bewerbe nominiert, muss angegeben werden, für welche Bewerbe er genannt wird.
- (3) Mit Abgabe der Nennung erkennen der Aktive und sein Betreuer diese Bestimmungen, sowie die Ausschreibung und allfällige weitere Bestimmungen an und stimmen der Veröffentlichung der Ergebnisse, sowie der Führung in Ranglisten zu. Weiters stimmen Sie der Veröffentlichung von Fotos, sowie von Bewegtbildern (z.B. Livestreams) zu. Die Veröffentlichung ist nur dem Veranstalter und Ausrichter sowie dem Landesverband, dem der Aktive angehört, gestattet.
- (4) Falls Nennfelder vorgesehen sind, sind diese gleichzeitig mit der Nennung nachweislich einzuzahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung kann der ÖTTV-Delegierte den Aktiven von der Teilnahme ausschließen.
- (5) Der ÖTTV veröffentlicht mit der Ausschreibung einen Rahmenzeitplan, der die Beginnzeiten der einzelnen Runden enthält. Ein Detailzeitplan wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Aktiven haben selbständig entsprechend dem Detailzeitplan am Spieltisch zu erscheinen. Ein Aktiver, der nach dem dritten Aufruf nicht am vorgesehenen Tisch erschienen ist, hat das Spiel kampflos verloren.
- (6) Ein Spiel darf nur in den dafür vorgesehenen Fällen unterbrochen werden. Insbesondere dürfen Siegerehrungen und Eröffnungen nicht so durchgeführt werden, dass dazu Spiele unterbrochen werden.
- (7) Betreuer und Aktiven ist es gestattet ein Aufnahmegerät mitzuführen mit deren Hilfe die Spiele des eigenen Aktiven in vollem Umfang in Bild und Ton aufgezeichnet werden dürfen. Gegnerische Aktive und Betreuer haben dies zu akzeptieren.
- (8) Verständigungen bei Verhinderungen:
 - a) Bereits feststehende Verhinderungen sind möglichst frühzeitig folgenden Personen zu melden:
 - i) Sekretariat des ÖTTV
 - ii) ÖTTV-Delegierter
 - iii) TurnierleiterEs genügt nicht, einen Ausfall vor Ort bekannt zu geben.
 - b) Bei Verhinderung sind folgende Gebühren zu bezahlen:
 - i) Absage nach dem Nennschluss bis zur in der Ausschreibung festgelegten Deadline für Absagen: € 25,00 (durch den LTTV des Aktiven an den ÖTTV zu bezahlen).
 - ii) Absagen nach der in der Ausschreibung festgelegten Deadline für Absagen bis Beginn des Turniers: € 50,00 (durch den LTTV des Aktiven an den ÖTTV zu bezahlen, wobei der Ausrichter 50% erhält).
 - iii) Absagen nach Beginn des Turniers oder Nichtantreten ohne Verständigung: € 150,00 (durch den LTTV des Aktiven an den ÖTTV zu bezahlen, wobei der Ausrichter 50% erhält).

- iv) Die zusätzlichen Gebühren für Absagen entfallen, wenn im Falle einer Verletzung oder akuten Erkrankung ein ärztliches Attest, das die Ausübung von Sport zum Turniertermin untersagt, bis 2 Tage nach Ende des Turniers übermittelt wird.

§ 21 Aussendungen

- (1) Die Ausschreibung muss mindestens enthalten:
 - a) Die Bezeichnung des Turniers
 - b) Den genauen Ort (Name, Adresse der Halle) und die genauen täglichen Beginnzeiten, sowie die täglichen Zeitpunkte der Halleneröffnung.
 - c) Den Veranstalter und den Ausrichter
 - d) Bewerbe und letzte Sieger
 - e) Stichtage
 - f) Liste der startberechtigten Aktiven eines Bewerbes, sowie zusätzlich 3 Ersatzspieler
 - g) Rahmenzeitplan mit Beginnzeiten der einzelnen Runden
 - h) Nennschluss und Möglichkeiten der Nennungsabgabe.
 - i) Wenn ein Nenngeld vorgesehen ist, die Höhe des Nenngeldes und die Kontodaten (Kontoinhaber, Bankinstitut, IBAN, BIC) für die Bezahlung des Nenngeldes.
 - j) Die Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer) des ÖTTV-Delegierten für die rechtzeitige Verständigung bei Verhinderungen.
 - k) Ort, Tag und den genauen Zeitpunkt des Beginns der Auslosung.
 - l) Eine Liste preiswerter Quartiere (Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, wenn möglich Preise) oder Name und Adresse eines Quartierverantwortlichen.
 - m) Einen Verweis auf diese Durchführungsbestimmungen
 - n) Im Falle von abweichenden Bestimmungen zu diesen Durchführungsbestimmungen diese Bestimmungen.
 - o) Modell und Farbe der verwendeten Tische, sowie Typ und Farbe der Bälle.
 - p) Die zuständigen Turnierfunktionäre.
 - q) einen Hinweis auf die Ehrenpreise.
 - r) Die Bestimmungen über das Kleben von Schlägerbelägen.
 - s) Allfällige Bestimmungen, die die Teilnehmer/innen in der betreffenden Halle beachten müssen (z.B. helle Schuhsohlen).
 - t) Anti-Doping-Bestimmungen
- (2) Zuständigkeit und zeitlicher Ablauf:
 - a) Der Ausrichter sendet nach Aufforderung durch das Sekretariat die vollständig ausgefüllte Ausschreibung an das Sekretariat des ÖTTV in elektronischer Form.
 - b) Das Sekretariat vereinbart mit dem ÖTTV-Delegierten einen Termin für die Auslosung und versendet die genehmigte und allenfalls korrigierte Ausschreibung an den Ausrichter, die Oberschiedsrichter, den ÖTTV-Delegierten und die Landesverbände. Weiters veröffentlicht das Sekretariat die Ausschreibung auf der Homepage des ÖTTV. Der Versand der Ausschreibung hat zeitgerecht vor Beginn des Turniers zu erfolgen.
 - c) Nach der Auslosung versendet das Sekretariat des ÖTTV die Auslosung mit den Spielpaarungen und dem Zeitplan an den Ausrichter, die Oberschiedsrichter, den ÖTTV-Delegierten und die Landesverbände. Weiters veröffentlicht das Sekretariat die Auslosung auf der Homepage des ÖTTV.
 - d) Das Sekretariat des ÖTTV stellt dem Ausrichter die Auslosung auch in Form einer Datei für die verpflichtend zu verwendende Turniersoftware zur Verfügung.
 - e) Der Ausrichter sendet am selben Tag nach dem Turnierende die vollständig ausgefüllten Turniersoftwaredatei an das Sekretariat des ÖTTV per E-Mail zurück. Während des Turniers ist der Ausrichter verpflichtet laufend mithilfe dieser Software die Ergebnisse im Internet zu veröffentlichen. Der Ausrichter hat daher sicherzustellen, dass am Austragungsort eine Internetverbindung zur Verfügung steht. Das Sekretariat des ÖTTV sendet die Ergebnisse per E-Mail an denselben Verteiler wie die Auslosung.
 - f) Der ÖTTV plant von den Turnieren Livestreams anzubieten. Der Ausrichter muss daher zu diesem Zweck in der Halle eine Internetverbindung mit mindestens 5 Mbit Upload je gestreamten Tisch zur Verfügung zu stellen.